

VERORDNUNG (EURATOM, EGKS, EWG), Nr. 3875/87 DES RATES

vom 18. Dezember 1987

über die Anpassung der Aufwandsentschädigung und der Dienstaufwandsentschädigung des Präsidenten und der Mitglieder der Kommission sowie des Präsidenten, der Richter, der Generalanwälte und des Kanzlers des Gerichtshofs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 4068/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in der Erwägung, daß die in Artikel 4 Absätze 2 und 3 der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom genannte Aufwandsentschädigung und Dienstaufwandsentschädigung zu erhöhen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 1987

a) werden die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom genannten Beträge durch folgende Beträge ersetzt:

— Präsident : 48 180 bfrs,
— Vizepräsident : 30 960 bfrs,
— Kommissar : 20 645 bfrs ;

b) werden die in Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom genannten Beträge durch folgende Beträge ersetzt :

— Präsident : 48 180 bfrs,
— Richter oder Generalanwalt : 20 645 bfrs,
— Kanzler : 18 830 bfrs ;

c) wird der in Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom genannte Betrag durch den Betrag von 27 540 bfrs ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. WILHJELM

⁽¹⁾ ABl. Nr. 187 vom 8. 8. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1986, S. 14.